



Mecklenburg-Vorpommern

Programmstart "Härtefalldarlehen"

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen in Form von Darlehen zur Abmilderung besonderer Belastungen in Unternehmen mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern wegen zum Teil drastisch gestiegener Preise für Materialien und Rohstoffe („Härtefalldarlehen“).

Gegenstand der Zuwendung sind die betriebsnotwendigen Ausgaben der antragsberechtigten Unternehmen und Freiberufler in Höhe von max. 50 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten drei Jahre (bzw. der Dauer der Geschäftstätigkeit bei jungen Unternehmen).

Zuwendungsempfänger sind Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) – einschließlich Freiberuflern – mit Sitz und Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Tätigkeit als Soloselbstständiger oder Freiberufler muss im Vollerwerb ausgeübt werden.

Von der Zuwendung ausgeschlossen sind Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Von der Zuwendung ausgeschlossen sind

Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler, die einen Insolvenzantrag gestellt haben, sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder bei denen die Gründe für einen Insolvenzantrag vorliegen.

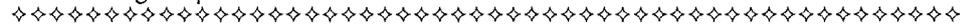
Gemeinnützige Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform sind nur für ihre jeweiligen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe im Sinne des § 64 AO zuwendungsfähig.

Öffentliche Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligt ist, sind von der Förderung ausgeschlossen. Von der Förderung ausgeschlossen sind auch Regiebetriebe, Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen und Zweckverbände von Kommunen.

Gegenstand der Zuwendung sind die betriebsnotwendigen Ausgaben der antragsberechtigten Unternehmen und Freiberufler in Höhe von max. 50 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten drei Jahre (bzw. der Dauer der Geschäftstätigkeit bei jungen Unternehmen).

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Antragsteller einen Mindestmaterialeinsatz von 20 % aufweist und nachvollziehbar darstellt, dass er durch die drastisch gestiegenen Preise (gemessen am Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte) für Materialien und Rohstoffe (ohne

Mecklenburg-Vorpommern



Energie und Brennstoffe) betroffen ist und einen damit einhergehenden erheblichen Rückgang der Gewinnmarge oder einen Rückgang der Gewinnmarge in den negativen Bereich zu verzeichnen hat (besondere Belastung).

Aus der Gesamtbewertung der Angaben des Antragstellers insbesondere zur vorgesehenen Mittelverwendung, zu den Abhilfemaßnahmen in Bezug auf die besonderen Belastungen und zentralen wirtschaftlichen Kenndaten muss ein positives Ergebnis in Bezug auf die grundsätzliche wirtschaftliche Tragfähigkeit bzw. Zukunftsfähigkeit des Geschäftsmodells und die Rückzahlungsprognose hervorgehen.

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines Darlehens gewährt. Die Höhe des Darlehens entspricht max. 50 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten drei Jahre (bzw. der Dauer der Geschäftstätigkeit bei Unternehmen die zwischen 2019 und 2022 gegründet wurden);

- mindestens 10.000 EUR und höchstens 100.000 EUR

- Laufzeit maximal 60 Monate

- Zinssatz 5 % p.a.

Antragsverfahren:

Einzureichende Unterlagen:

- Antragsformular mit allgemeinen Angaben und Daten zum Antragstellenden

- Zusatzfragebogen Härtefalldarlehen

- Fragebogen zu Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit

- Kopie Handelsregistereintragung

- Kopie Handelsregistereintragung

- Kopie der Gewerbeanmeldung

- Formblatt „Erklärung zu bestehenden Unternehmensbeteiligungen“

- Formblatt zur Legitimationsprüfung

- Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre bzw. seit Unternehmensbestehen, wenn < 3 Jahre

- Ablehnungsschreiben der Hausbank, das belegt, dass der Antragsteller nicht das KfW-Sonderprogramm UBR 2022–Mittelstand oder ein Hausbankdarlehen nutzen kann oder der Antragsteller benennt die Gründe für das Fehlen einer formalen Antragsberechtigung beim KfW-Programm

- Unterlagen zu weiteren Finanzierungshilfen und Zuwendungen

- Aktuelle De-minimis-Erklärung/en

Antrag-Annehmende Stelle
PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Werderstraße 74b
19055 Schwerin
Hotline: 0385-5924113

Bewilligungsstelle
Landesförderinstitut M-V
Werkstraße 213
19061 Schwerin
Frau Antemann 0385 6363-8303
Herr Straßburg 0385 6363-8311